

S A T Z U N G

des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Aufnahme von fördernden Mitgliedern
- § 9 Organe des Landesverbandes
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Fachausschüsse
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Arbeitskreise
- § 18 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung
- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Auflösung des Landesverbandes und Vermögenszuwendung
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Der Verband führt den Namen "Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V." (Der Verband wird im Folgenden als "Landesverband" bezeichnet.)
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Der Landesverband ist Mitglied im Deutschen Volkshochschul-Verband e.V.

§ 2 AUFGABEN

- (1) Der Landesverband fördert die Weiterbildung in Rheinland-Pfalz und ist den Zielen des Weiterbildungsgesetzes verpflichtet. Er unterstützt seine Mitgliedseinrichtungen bei der Aufgabe, Weiterbildung flächendeckend in Rheinland-Pfalz für alle Bürgerinnen und Bürger anzubieten. Dabei fördert er insbesondere die regionale Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Landesverband ist den Grundsätzen des Antidiskriminierungsgesetzes verpflichtet.

- (2) Zu diesem Zweck
 1. vertritt er die Belange seiner Mitglieder gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, den Behörden und in der Öffentlichkeit,
 2. wirkt er bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung nach dem Weiterbildungsgesetz von Rheinland-Pfalz mit,
 3. fördert er den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern sowie mit deutschen und ausländischen Bildungseinrichtungen,
 4. fördert er die Ausbildung und Weiterbildung von Leitenden, Mitarbeitenden und Kursleitenden der Mitgliedseinrichtungen,
 5. berät er seine Mitglieder in pädagogischen und organisatorischen Fragen,
 6. arbeitet er Grundsätze für die Arbeit der Mitgliedseinrichtungen aus,
 7. gibt er Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit, indem er Projekte initiiert, sich an Projekten beteiligt oder diese durchführt,
 8. kann er anderen Organisationen beitreten, soweit es der Erfüllung seiner Aufgaben dient.
- (3) Die Selbstständigkeit der Mitglieder in ihrer Arbeit bleibt unberührt.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Landesverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Landesverband unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Verbandsaufgaben

liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder aller Organe des Landesverbandes sind ehrenamtlich tätig, können jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Erstattungen der Ausgaben und Reisekosten erhalten. Über die Höhe befindet der Vorstand.

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind staatlich anerkannte Volkshochschulen in Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Vorstand kann eine Volkshochschule als Mitglied nur aufnehmen, wenn
 1. sie die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung gem. § 8 WBG erfüllt und
 2. ihr Träger keiner anderen staatlich anerkannten Landesorganisation der Weiterbildung angeschlossen ist.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Liegen die Voraussetzungen nach § 4 dieser Satzung vor, wird die Volkshochschule durch Antragstellung beim Vorstand des Landesverbandes Mitglied. Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft der Vorstand.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und in einem eingeschriebenen Brief zu erklären ist, der dem Vorstand des Landesverbandes spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss,
2. durch Auflösung der Mitgliedseinrichtung,
3. durch Ausschluss eines Mitglieds. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Landesverbandes handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) Unterstützung des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen,
 - b) die Einrichtungen und Leistungen des Landesverbandes zu nutzen,
 - c) gemäß dieser Satzung Vertreterinnen/Vertreter in die Organe des Landesverbandes zu entsenden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Landesverband in seiner Arbeit zu unterstützen, insbesondere seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Landesförderung nachzukommen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 AUFNAHME VON FÖRDERNDEN MITGLIEDERN

Der Landesverband kann natürliche und juristische Personen, die sich den Grundsätzen der Arbeit der Volkshochschulen verpflichtet fühlen, als fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme und den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 ORGANE DES LANDESVERBANDES

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 10 - 12)
2. der Vorstand (§§ 13 und 14)

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Volkshochschulen, die Mitglied im Landesverband sind.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jede Volkshochschule eine Stimme.

§ 11 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder (§ 4) unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Tagungstermin bei der/dem Vorsitzenden des Verbandes schriftlich einzureichen und von dieser/diesem umgehend allen Mitgliedern zuzuleiten. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse bedürfen - außer bei Anträgen zur Satzungsänderung (§ 19) und zur Auflösung des Verbandes (§ 20) - der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die

im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

Bei Wahlen ist geheime Abstimmung durchzuführen, es sei denn, die anwesenden Mitglieder verzichten auf geheime Wahl.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Verbandsvorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung leitet die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Versammlung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Verbandsdirektion zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten ist.
- (9) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende haben unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Mitgliedseinrichtung Stimmrecht.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung
 1. beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Landesverbandes im Sinne des § 2 dieser Satzung,
 2. wählt den Vorstand gemäß § 13,
 3. beschließt über die ihr vorgelegten Anträge,
 4. erteilt dem Vorstand Entlastung für das abgelaufene Rechnungsjahr,
 5. genehmigt den Haushaltsplan und den Stellenplan,
 6. wählt die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
 7. legt den Mitgliedsbeitrag fest,
 8. beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern,
 9. beschließt Änderungen dieser Satzung,
 10. fasst Beschlüsse in Angelegenheiten, die ihr durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesen sind,
 11. entscheidet über Mitgliedschaften des Landesverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Landesverbandes Stellung nehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann um die Weiterbildung verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 13 ZUSAMMENSETZUNG, EINBERUFUNG UND SITZUNGEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand besteht aus:

der/dem Verbandsvorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
einer Vertreterin und einem Vertreter jedes Arbeitskreises (gem. § 17 (4) Nr. 1).

Die kommunalen Spitzenverbände nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.

- (3) Die Verbandsdirektorin/der Verbandsdirektor nimmt mit beratender Stimme als Schriftführerin/Schriftführer an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Verbandsvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Verbandsvorsitzenden bei Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und von der Verbandsdirektion zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand
 1. leitet den Landesverband nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 2. beschließt in allen Verbandsangelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 3. bereitet die Mitgliederversammlung vor, indem er ihr insbesondere einen Entwurf für den Haushalts- und Stellenplan vorlegt und einen Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages unterbreitet,
 4. bestellt bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Vertretung,
 5. stellt eine Verbandsdirektorin/einen Verbandsdirektor ein,
 6. ist für Personalentscheidungen ab Entgeltgruppe 12 zuständig,
 7. wählt Vertretungen für die Institutionen, in denen der Landesverband Mitglied ist.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 15 FACHAUSSCHÜSSE

Fachausschüsse sind der Pädagogische Ausschuss und der Fachausschuss Frauen. Der Vorstand kann weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Vorstand.

§ 16 GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Der Landesverband unterhält eine hauptamtlich geleitete Geschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsdirektorin/der Verbandsdirektor leitet die Geschäftsstelle nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Das Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln.

- (3) Die Verbandsdirektorin/der Verbandsdirektor ist im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches zur Vertretung des Landesverbandes befugt. § 14 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 17 ARBEITSKREISE

- (1) Die Mitgliedseinrichtungen bilden folgende Arbeitskreise:

1. Arbeitskreis der Volkshochschulen mit mehr als 10.000 WBG-UStd.
2. Arbeitskreis der Volkshochschulen mit weniger als 10.000 WBG-UStd. SÜD
3. Arbeitskreis der Volkshochschulen mit weniger als 10.000 WBG-UStd. NORD
4. Arbeitskreis der Kreisvolkshochschulen

Jede Volkshochschule kann nur einem Arbeitskreis angehören. Die Kreisvolkshochschulen bilden unabhängig von der Zahl ihrer WBG-Unterrichtsstunden einen eigenen Arbeitskreis.

Die Zugehörigkeit zu den beiden Arbeitskreisen der Volkshochschulen mit weniger als 10.000 UStd. NORD und SÜD regelt die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Arbeitskreise dienen dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Unterstützung. Sie sind Teil der Meinungsbildung im Verband.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise berufen jährlich mindestens einmal eine Versammlung ein. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse der Versammlung gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung sinngemäß.
- (4) Jeder Arbeitskreis
1. wählt geschlechterparitätisch aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die zugleich der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden (§ 13 (1)),
 2. entsendet jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Fachausschüsse,
 3. beschließt über Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 18 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungen eines jeden Geschäftsjahres werden von zwei durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer überprüft. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt. Den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern kann eine Aufwandsentschädigung nach Paragraph § 3 (3) gewährt werden.
- (3) Volkshochschulen, die nicht der Prüfung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt oder eine andere unabhängige Institution unterliegen, können von den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern des Verbandes geprüft werden.

§ 19 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Tag einer Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese auf Grund eines gem. Abs. 1 vorgelegten Antrages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

§ 20 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES UND VERMÖGENSZUWENDUNG

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Verbandsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Landesverbandes beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Nach Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Weiterbildung zu verwenden.

§ 21 Übergangsbestimmung

Der amtierende Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Diese findet auf der ersten turnusgemäßen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten der neuen Satzung statt.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Registergericht Mainz am 25. April 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. März 1978 (zuletzt geändert am 17. April 2010) außer Kraft.